

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Zeitfracht GmbH

1. Geltungsbereich, Schriftform, Verhältnis zu gesetzlichen Vorschriften

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Auftragsbedingungen (nachfolgend „AEB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Zeitfracht GmbH (nachfolgend „Käufer“) und ihren Vertragspartnern (inklusive potenzielle Vertragspartner nachfolgend „Verkäufer“) betreffend den Bezug von Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen des Verkäufers an den Käufer und/oder andere Unternehmen der Zeitfracht-Unternehmensgruppe, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Nimmt der Käufer auf ein Schreiben Bezug, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- c. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, und Änderungen) gehen diesen AEB vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. schriftliche Bestätigung von dem Käufer maßgebend.
- d. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax, elektronischer Datenaustausch (EDI)) ein. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- e. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote

- a. Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind verbindlich und nicht zu vergüten. Ferner werden keine Kosten oder Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen übernommen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
- b. Die dem Käufer unterbreiteten Angebote müssen seinen Anfragen entsprechen. Auf etwaige Abweichungen von Angeboten von Anfragen des Käufers ist dieser schriftlich und besonders hinzuweisen.

3. Bestellungen, Vertragsschluss, Pflichtangaben, Leistungsänderungen durch den Käufer

- a. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe des Käufers erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Abreden (Besprechungen) ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er vom Käufer schriftlich bestätigt wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (zB: Schreib- und Rechenfehler) und/oder Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur vor seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Führt eine Bestellung des Käufers nicht zum Vertragsschluss, zB weil sie nicht auf ein Angebot bezogen und keine Lieferung auf Abruf vereinbart ist, oder unterbreitet er in anderer Form ein Angebot („Angebot“), darf er das Angebot jederzeit widerrufen. Der Verkäufer kann die Bestellung innerhalb von 3 Wochen schriftlich und/oder durch vorbehaltlose Erfüllung, insbesondere durch Versendung der Ware, annehmen („Annahme“).
- c. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen des Verkäufers sind Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Rechnungen müssen zudem den gesetzlichen Vorgaben genügen.
- d. Der Käufer ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Der Käufer wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Verkäufer wird die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Käufers gem. vorstehenden S. 1 anzeigen.

4. Preise

- a. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen Abzügen. Ermäßigt der Verkäufer vor Auslieferung die Preise für die bestellten Waren, so gelten die ermäßigten Preise. Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist oder Preise nicht als Nettopreise gekennzeichnet sind.
- b. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Verkäufer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen.
- c. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zB Montage, Einbau, Auf- und Abbau), sowie andere Nebenkosten, wie Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller

Transport- und Haftpflichtversicherung, Spesen und Reisekosten und andere Umlagen ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

5. Lieferungen, Lieferbedingungen, Sicherheit und Arbeitsschutz, keine Teillieferung, Vertragsstrafe, Gefahrübergang

- a. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, von ihm geschuldete Hauptleistungen durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
- b. Die vereinbarte bzw. – in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung – die vom Käufer in der Bestellung angegebene oder die gem. Punkt 3.d. dieser AEB festgelegte Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Einwilligung des Käufers zulässig. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht (oder eventuell nicht) eingehalten werden kann.
- c. Ist der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmbar, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung käuferseits bedarf.
- d. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort bzw. außerhalb Deutschlands DDP Lieferort (Incoterms 2020). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- e. Die vom Gesetz und von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen und den jeweiligen Fachverbänden empfohlenen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.
- f. Der Verkäufer ist nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- g. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht einer Bestellung zuzuordnen sind, zu verweigern und sie auf Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.
- h. Liefert der Verkäufer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere aus Verzug, auf Rücktritt- und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer ist darüber hinaus berechtigt, gegenüber dem Verkäufer für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,3 %, maximal jedoch iHv 5 %, des jeweiligen Bestellwerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- i. Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über,
 - i. Stets wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet;
 - ii. wenn gem. § 640 BGB oder aufgrund Vereinbarung eine Abnahme der Leistung zu erfolgen hat, mit Abnahme; ansonsten
 - iii. wenn die Ware dem Käufer an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird, auch wenn Versendung vereinbart ist.

6. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- a. Falls nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. geschuldeten Abnahme und/oder zu liefernder Dokumente) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig. Leistet der Käufer Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen, gewährt der Verkäufer dem Käufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Verkäufers eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.
- b. Rechnungen sind an die Anschrift des Käufers zu senden. Änderungen der Bankverbindung sind dem Käufer schriftlich als ausdrückliche Änderung mitzuteilen.
- c. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
- d. Der Verkäufer ist – unbeschadet der Bestimmungen des § 354 a HGB – nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- e. Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrügen.
- f. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Eigentumssicherung

- a. An vom Käufer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Rezepten, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Käufer das Eigentum, Urheberrecht und sämtliche Rechte vor. Der Verkäufer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen und/oder vervielfältigen. Ergänzend gelten die Geheimhaltungspflichten gem. Punkt 14 dieser AEB.
- b. Werkzeuge und Modelle, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Käufer durch den Verkäufer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Käufers oder gehen in dessen Eigentum über. Der Verkäufer wird sie als Eigentum des Käufers kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels abweichender Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Verkäufer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung seitens des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich alle nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen anzeigen. Er hat sie auf Aufforderung oder, wenn sie von ihm dauerhaft nicht mehr zur Erfüllung

der mit dem Käufer geschlossenen Verträge benötigt werden, im ordnungsgemäßen Zustand an den Käufer herauszugeben.

- c. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Verkäufer von durch den Käufer beigestellten Gegenständen wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer Hersteller ist und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- d. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gilt nur, soweit er sich auf die Bezahlung für die jeweilige Ware bezieht, an der sich der Verkäufer das Eigentum vorbehält. Insbesondere die Vereinbarung erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalte wird abgelehnt.

8. Mangelhafte Lieferung

- a. Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation und/oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften und den nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- b. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und/oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- c. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. dem vorstehenden Absatz lit. b. und/oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers und/oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung und/oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- d. Zu einer Untersuchung der Ware und/oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Käufer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1, S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- e. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und

Minderlieferung) und/oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- f. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel entdeckt wurde und entdeckt hätte werden müssen; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- g. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. lit. f gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, darf der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen und/oder für den Käufer unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich unterrichten.
- h. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Lieferantenregress

- a. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen und/oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- b. Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c. Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn, seinen Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Produzentenhaftung

- a. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich vom Käufer pflichtgemäß durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- c. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen- und/oder Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Verjährung

- a. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- c. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- d. Mit dem Zugang der Mängelanzeige des Käufers beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Verkäufer Ansprüche des Käufers ablehnt und/oder den Mangel für beseitigt erklärt und/oder sonst die Fortsetzung von

Verhandlungen über Ansprüche des Käufers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Käufer musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen und/oder ähnlichen Gründen vornahm.

12. Schutzrechte

- a. Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses Abs. lit. a. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union und/oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt und/oder herstellen lässt, verletzt werden. Das Gleiche gilt für Länder, in welche die Ware – wie bei Vertragsschluss vorausgesetzt – bestimmungsgemäß geliefert werden soll. Er ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen solchen Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Käufer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- b. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Waren bleiben unberührt.

13. Ersatzteile

- a. Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Käufer gelieferten Waren für den Zeitraum ihrer typischen, voraussichtlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch für zehn (10) Jahre nach der Lieferung vorzuhalten.
- b. Beabsichtigt der Verkäufer, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Waren einzustellen, wird er dies dem Käufer unverzüglich nach der Entscheidung mindestens jedoch sechs Monate vor Produktionseinstellung mitteilen. Der Verkäufer hat den Käufer vor Einstellung der Produktion eine Bevorratung mit Ersatzteilen zu marktüblichen Mengen zu ermöglichen. Kommt eine Einigung über eine Lieferung nicht zustande oder stellt der Verkäufer die Lieferung von Ersatzteilen ohne Mitteilung ein, so ist er verpflichtet, den Käufer auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist dann zur unentgeltlichen Nutzung der Unterlagen berechtigt.
- c. Für den Einkauf von Ersatzteilen gelten die Listenpreise des Verkäufers bzw. – wenn es keine Listenpreise gibt – die marktüblichen Preise jeweils mit den handelsüblichen Abzügen.

14. Geheimhaltung, Werbung

- a. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungspflicht erlischt, soweit Informationen öffentlich zugänglich sind oder – ohne Geheimhaltungspflichtverletzung des Verkäufers – werden, der Verkäufer sie ohne Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erhält, ohne Rückgriff auf Informationen des Käufers selbst entwickelt oder eine gerichtlich oder behördlich angeordnete Pflicht zur Offenlegung besteht.

- b. Der Verkäufer wird erhaltene Materialien nach der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an den Käufer zurückgeben oder – wenn keine Rückgabe möglich ist – erhaltene Daten löschen; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verkäufers sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- c. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers darf der Verkäufer nicht mit der Geschäftsverbindung zum Käufer werben.
- d. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

15. Einhaltung von Gesetzen, Nachweispflichten

- a. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen.
- b. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers die Konformität gem. Abs. 1 durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- c. Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem Punkt 15 enthaltenen, den Verkäufer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen und bei der Erfüllung den Verkäufer und seine Unterlieferanten betreffende Pflichten des Käufers, insbesondere Nachweispflichten, mitwirken.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Anschluss des Internationalen Privatrechts, des Internationalen Einheitsrechts und des UN-Kaufrechtes.
- b. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten am Verwaltungssitz des Käufers, der jedoch berechtigt bleibt, den Verkäufer dessen Verwaltungs- bzw. – bei einer natürlichen Person – an dessen Wohnsitz zu verklagen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Eine geeignete Bestimmung soll dann



an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten oder die Regelungslücke schließen. Diese Bestimmung soll dem möglichst nahekommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieser AEB gewollt haben oder – bei einer Regelungslücke – gewollt hätten.

Stand: Dezember 2022